

1/SN-359/ME XX. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

1 von 4

1/SN-359/ME

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540
Telefon (02742) 200
Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

g 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
unden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des
Nationalrates

Beilagen

Datum: 11. April 1999

~~Senat A 230/600~~

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Verteilt

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Dr. Boden

5530

12. April 1999

Dr. Kleinsgraber

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird
sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum
Bundesgesetz, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird
sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung
1960 geändert werden, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
übersandt.

Beilage

Stellungnahme UVS NÖ

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540 Telefon (02742) 200
Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

Senat-A-230/600

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
170.700/9-II/B/7/99	Dr. Boden	5530	12. April 1999

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird
sowie das Kraftfahrgesetz 1967 und die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Unabhängigen
Verwaltungssenates im Land NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei
Inkrafttreten des Entwurfes durch allfällige Beschwerden gegen
Maßnahmen im Sinne des § 32 Abs. 3, § 32 Abs. 4 und des § 32
Abs. 9, als Berufungsbehörde im Verwaltungsstrafverfahren und
nunmehr auch als Berufungsbehörde in bestimmten
Verwaltungsverfahren (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2)
betroffen.

Allgemein ist zum Entwurf zu bemerken:

1. Grundsätzlich wird die Absicht der Anpassung an Erfahrungen
aus der Praxis und die Klarstellung einzelner Bereiche
begrüßt (z.B. § 13 Abs. 3 Z 2 (Vorschreibung von Auflagen

- 2 -

anstelle von Bedingungen) und Artikel II Z 27 (Änderung des § 123 Abs. 1 KFG 1967)).

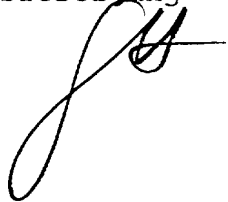
2. Es wird angeregt, alle Bestimmungen betreffend Alkoholisierung im Zusammenhang mit dem Lenken von Fahrzeugen bzw. Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen. Zweckmäßigerweise wären bei dieser Gelegenheit auch die entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmungen in einem einzigen Gesetz zu regeln. Es wird daher eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 - die ohnehin durch den vorliegenden Entwurf geändert werden soll - angeregt.

3. Die in § 27 Abs. 9 vorgesehene Meldepflicht der Verwaltungsstrafbehörde sollte ausschließlich von den Strafbehörden erster Instanz wahrzunehmen sein. Eine Meldung von Bestrafungen durch die Strafberufungsbehörden (Unabhängige Verwaltungssenate) ergibt einen zusätzlichen Aufwand und birgt überdies die Gefahr von Doppelmeldungen und damit Doppeleintragungen mit sich. Die Strafbehörden erster Instanz sind aufgrund ihrer Kenntnis über den Ausgang von Strafberufungsverfahren jedenfalls in der Lage die vorgesehene Meldepflicht umfassend wahrzunehmen. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erscheint notwendig.

4. Hinsichtlich der neugeschaffenen Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern für Entscheidungen über Berufungen in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten (§ 33 Abs. 1) wird aus Gründen der Raschheit und Einfachheit des Verfahrens und aus Kostengründen die Festlegung angeregt, daß diese Entscheidungen durch ein Einzelmitglied und nicht durch eine Kammer getroffen werden sollen.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a smaller 'D' and a horizontal line extending to the right.